

ZUSAMMENARBEIT DER GREMIEN

15. Amtszeit der synodalen Gremien im Bistum Limburg

GRUNDLAGEN DER PGR-ARBEIT



Synodalordnung für das Bistum Limburg

Die Kirche versteht sich als „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“. ...

Diese Sendung kann die Kirche nur erfüllen, wenn das ganze Gottesvolk und jedes seiner Glieder die Verantwortung dafür erkennt und übernimmt. ...

Diese Ordnung dient dem Ziel, dass Bischof, Priester, Diakone und Laien in synodalen Gremien einen gemeinsamen Weg suchen, um den Heilsauftrag Christi in der Kirche entsprechend den Anforderungen unserer Zeit zu erfüllen.

Synodale Gremien im spezifischen Sinne sind die Räte, in denen Bischof und Priester mit den Vertretern des Gottesvolkes in allen Aufgaben der Kirche zusammenwirken, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen. ...

auf der Ebene der Pfarrei: der Pfarrgemeinderat ...

Präambel SynO, Zitat aus „Lumen Gentium“ (2. Vatikanisches Konzil)

§ 14 DIE LEITUNG DER PFARREI

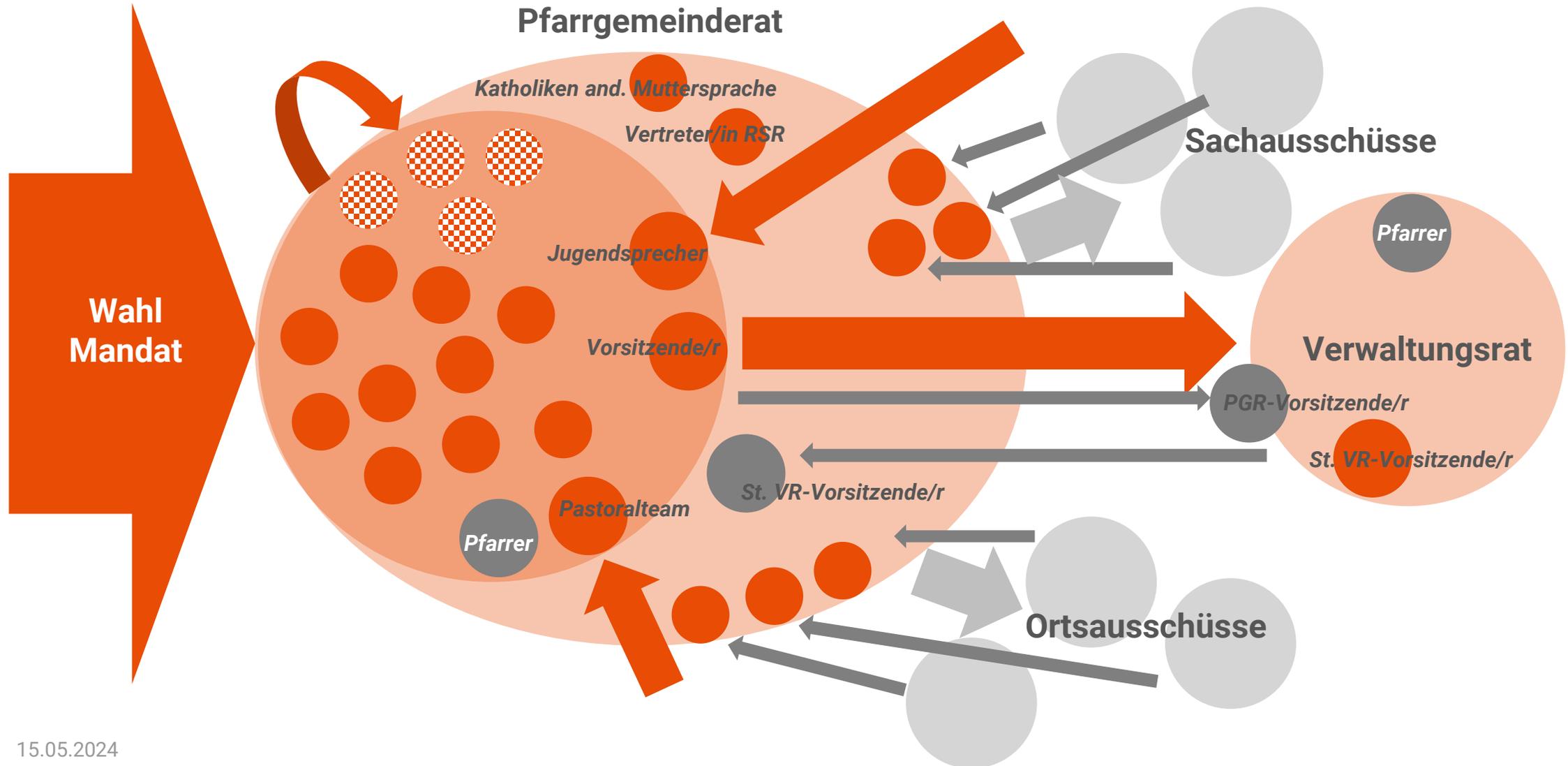


Der Pfarrer... leitet die Pfarrei kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof.

Der Pfarrer leitet die Pfarrei im Zusammenwirken mit dem PGR

Synodaler Dialog von Amt (Pfarrer) und Mandat (gewählte Vertreter:innen des Volkes Gottes)

DIE GREMIEN IN DER PFARREI



DER PGR

Zusammensetzung

Mitglieder mit Stimmrecht

- Pfarrer
- ein vom Pastoralteam gewähltes Mitglied
- die von der Pfarrei gewählten Mitglieder
- der:die Jugendsprecher:in
- ggf.: zugewählte Mitglieder

Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht, ohne Stimmrecht

- stellv. Vorsitzende:r Verwaltungsrat (VRK)
- stellv. Jugendsprecher:in
- Orts- (und Sach-) Ausschussvorsitzende
- 1 – 2 Vertreter*innen eines Gemeinderates der muttersprachlichen Gemeinde(n) mit Sitz in der Pfarrei

AUFGABEN DES PGR

§ 19 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche die Pfarrei betreffen, mitzuwirken. Der Pfarrer und die übrigen Mitglieder **informieren sich gegenseitig** als Dialogpartner, **beraten über alle Angelegenheiten** der Pfarrei, **fassen gemeinsam Beschlüsse** und tragen **gemeinsam Sorge für** deren **Durchführung**.

(2) **Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Pfarrer bei der Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben.** Der Pfarrer wird die Wünsche und Anregungen des Pfarrgemeinderates bezüglich dieser Aufgaben verwirklichen, sofern nicht seelsorgliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

DER VORSTAND DES PGR

Zusammensetzung & Aufgaben

- der:die vom PGR gewählte Vorsitzende
 - die vom PGR gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (Zahl wird vom PGR festgelegt)
 - der Pfarrer
- **Sitzungsvorbereitung**
 - Tagesordnung
 - Unterlagen zur Vorbereitung
 - Beratungsziel (Information/Beschlussfassung/erste Befassung...)
 - **Einladung zur Sitzung**
 - **Beschlusskontrolle**

ARBEITSWEISE DES PGR

PGR-Sitzung

- mindestens eine Sitzung im Quartal
- schriftliche Einladung rechtzeitig vor der Sitzung mit Tagesordnung und Unterlagen
- i.d.R. öffentliche Sitzungen
- Gesprächsleitung durch ein Mitglied des Vorstands
- Geschäftsordnung
- Mehrheitsbeschlüsse, Pfarrer hat Widerspruchsrecht
- Protokoll

Tipps

- Moderationsschulung für Vorstände
- Jahresplanung für die Sitzungstermine
- Absprache zur Sitzungsdauer
- Absprache zum geistlichen Einstieg (Infoabend am 10. September 2024)
- Klausur (Kennenlernen, Zeit für Themen, Zeit für Spirituelles)
- Themenspeicher

SCHNITTSTELLE PGR – VRK



- Der PGR wählt den Verwaltungsrat (VRK)
- Der:die stellv. VRK-Vorsitzende ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im PGR.
- Der:die PGR-Vorsitzende muss in die VRK-Sitzungen eingeladen werden.

DER VERWALTUNGSRAT

§ 25 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die **Finanz- und Vermögensverwaltung** der Kirchengemeinden entsprechend dem „Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg“.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Pfarrgemeinderat gemäß der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“ gewählt.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat gilt die „Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg“.

SCHNITTSTELLE PGR - VRK

Verordnung über die Zusammenarbeit von PGR und VRK

Der PGR hat ein Anhörungsrecht bei

- Festsetzung des Haushaltsplans
- Grundsatzentscheidungen über Neu- oder Umbauten von Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäusern und Kitas
- Grundsatzentscheidungen über An- und Verkauf von Grundstücken
- An- und Verkauf von Orgeln oder Glocken
- An- und Verkauf von Kunstgegenständen für die Kirche ab einer Wertgrenze von 1500 €

Der VRK informiert, der PGR berät und beschließt eine Empfehlung an den VRK oder er verzichtet per Beschluss auf sein Anhörungsrecht.

Ins Protokoll des VRK ist bei Entscheidungen der Wortlaut des Beschlusses des PGR aufzunehmen.

>>> Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Ordinariat.

Der Verwaltungsrat erstattet dem PGR einmal jährlich mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit.

ORTSAUSSCHÜSSE



In Kirchengemeinden mit mehreren politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen

- **kann** der PGR **Ortsausschüsse** bilden.
- **muss** der PGR einen Ortsausschuss bilden, wenn der Ortsausschuss eines Kirchortes dies zum Ende einer Amtszeit für die nächste Amtszeit beantragt, oder wenn dies von mindestens 50 Mitgliedern der Kirchengemeinde schriftlich beantragt wird.

§ 22 (2)

SACHAUSSCHÜSSE



Der Pfarrgemeinderat kann für bestimmte Sachgebiete und zur Erfüllung besonderer Aufgaben

- **Sachausschüsse** bilden oder
- **Einzelpersonen** beauftragen.

Für die Einrichtung von Sachausschüssen wird empfohlen, die Abbildung aller kirchlichen Grunddienste sicherzustellen.

§ 22 (1)

SCHNITTSTELLE PGR - AUSSCHÜSSE



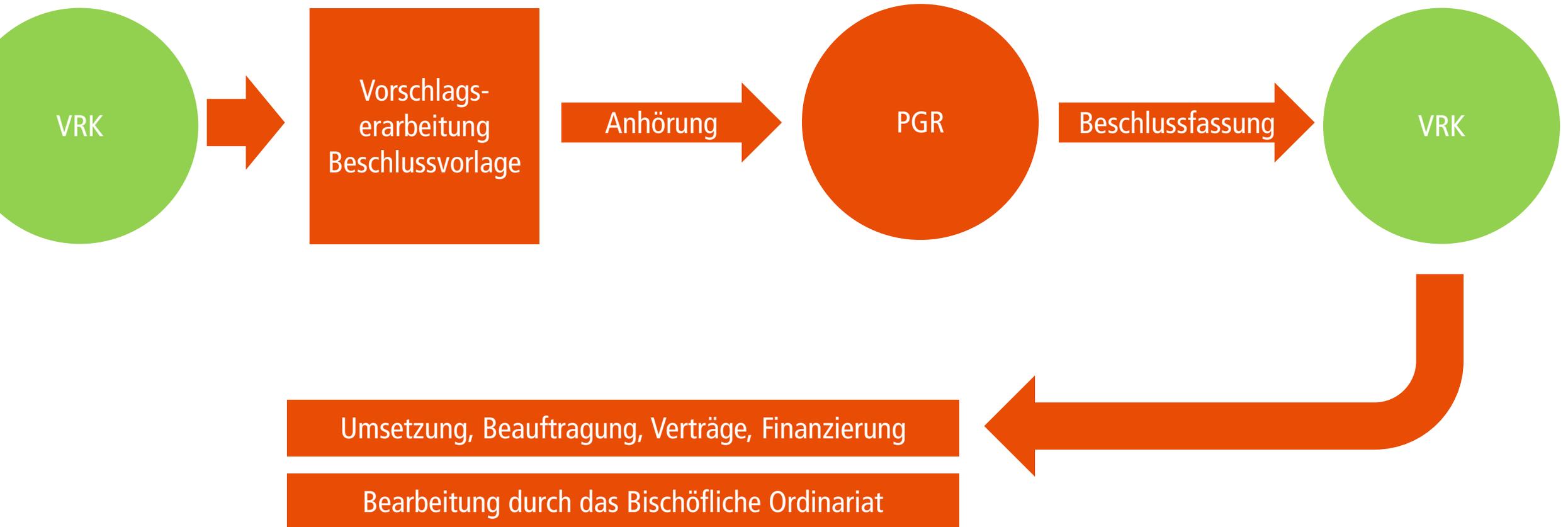
Arbeitsweise von Sach- und Ortsausschüssen

- Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom PGR berufen.
 - Sie müssen nicht dem PGR angehören
 - Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der Mitglied des PGR sein soll.
 - Die Wahl des Vorsitzenden und ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den PGR.
- Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des PGR.
 - Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den PGR wirksam, es sei denn, dass der PGR einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.
 - In der Regel sind die Sitzungen der Sachausschüsse nicht öffentlich, die der Ortsausschüsse öffentlich.

EXEMPLARISCHER ENTSCHEIDUNGSPROZESS



EXEMPLARISCHER ENTSCHEIDUNGSPROZESS



IN ALLER KÜRZE:

**DER PGR IST DAS GREMIUM,
IN DEM DIE FÄDEN ZUSAMMENLAUFEN UND
DIE INHALTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN GETROFFEN WERDEN.**

VIELEN DANK

...und auf eine gute Zusammenarbeit